



Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf

9. Projektkonferenz
am 8./9.11.2005 in Berlin

Impulsbeitrag AG 2:
„Niedrigschwellige und aktivierende Angebote vor der Berufsvorbereitung“
von Thomas Thiel, Bundesagentur für Arbeit



Europäischer Sozialfonds



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

9. Projektkonferenz der Entwicklungsinitiative: Neue Förderstruktur für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“

Thomas Thiel / PP 22

Arbeitsgruppe 2

**„niederschwellige und aktivierende Angebote
vor der Berufsvorbereitung“**



Bundesagentur für Arbeit



Themen

Ausgangslage

Schwellenübergang

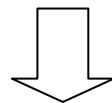
Handlungsfelder

Ausgangslage (1)

Besonderheiten der Rechtskreise:

SGB III – Rechtskreis:

- > sind die Maßnahmen zur Hinführung in Ausbildung (*eines anderen Trägers*) nicht ausreichend, dann kann die Jugendberufshilfe geeignete sozialpädagogische begleitende Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen einrichten (§ 13 Abs. 2 SGB VIII)
- > **ergänzende Leistungen zu den Aktivierungshilfen nach SGB III**
- > Leistungsgewährungsausschluss für Jugendliche aus dem Rechtskreis des SGB II (§ 22 Abs. 4 SGB III)
 - > keine Finanzierungsmöglichkeit für SGB II Jugendliche
- > Angebote der Jugendberufshilfe sollen mit den Agenturen für Arbeit... abgestimmt werden (§ 13 Abs. 4 SGB VIII)



Auswirkungen auf:

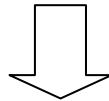
- > Zuweisungspraxis in Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach § 61 SGB III
- > Abstimmungsbedarf der Agenturen mit den Träger der Grundsicherung, den Träger der Jugendberufshilfe, den Schulämtern usw. hinsichtlich der regional vorzuhaltenden Angebote im Vorfeld der Aufnahme einer Ausbildung

Ausgangslage (2)

Besonderheiten der Rechtskreise:

SGB II – Rechtskreis:

- Vorrang der Leistungen nach dem SGB II vor den Leistungen der Jugendberufshilfe im Rahmen des § 13 SGB VIII (§ 10 Abs. 3 SGB VIII)

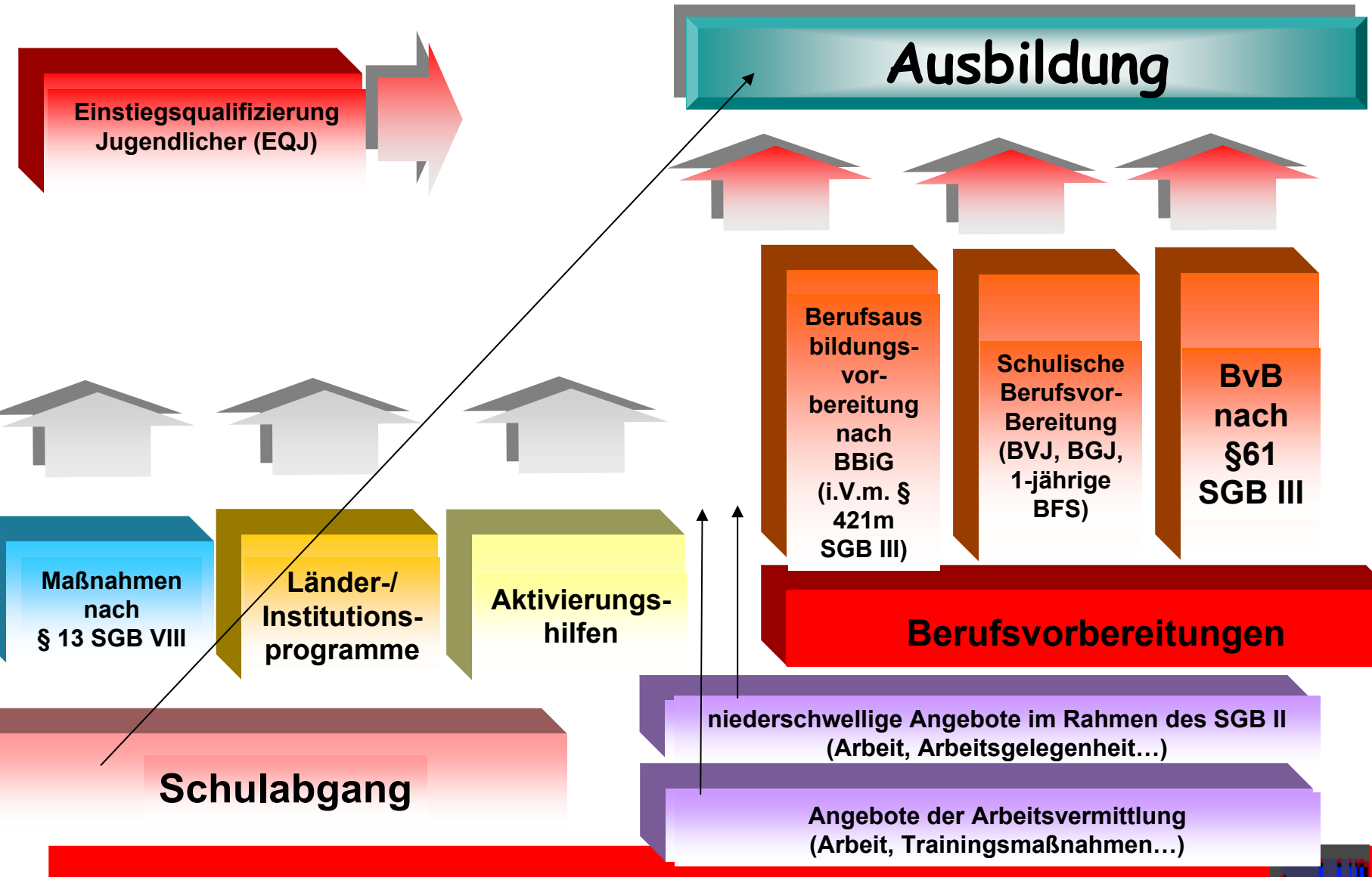


Auswirkungen:

- > nur die in § 16 SGB II vorgesehenen Leistungen dürfen für SGB II – Jugendliche erbracht werden
- > Bedarf an Maßnahmen im Vorfeld der Aufnahme einer Ausbildung müssen zwingend durch die Träger der Grundsicherung erhoben werden
- > Abstimmungsbedarf der Träger der Grundsicherung mit den Agenturen, den Träger der Jugendberufshilfe, den Schulämtern usw. hinsichtlich der regional vorzuhaltenden Angebote im Vorfeld der Aufnahme einer Ausbildung
- > alleiniges Prüfungs- und Zuweisungsrecht der Berufsberatung für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach § 61 SGB III



Schwellenübergang (1)



Einstiegsqualifizierung
Jugendlicher (EQJ)

Ausbildung

Maßnahmen
nach
§ 13 SGB VIII

Länder-/
Institutions-
programme

Aktivierungs-
hilfen

Berufsaus-
bildungs-
vor-
bereitung
nach
BBiG
(i.V.m. §
421m
SGB III)

Schulische
Berufsvor-
bereitung
(BVJ, BGJ,
1-jährige
BFS)

BvB
nach
§61
SGB III

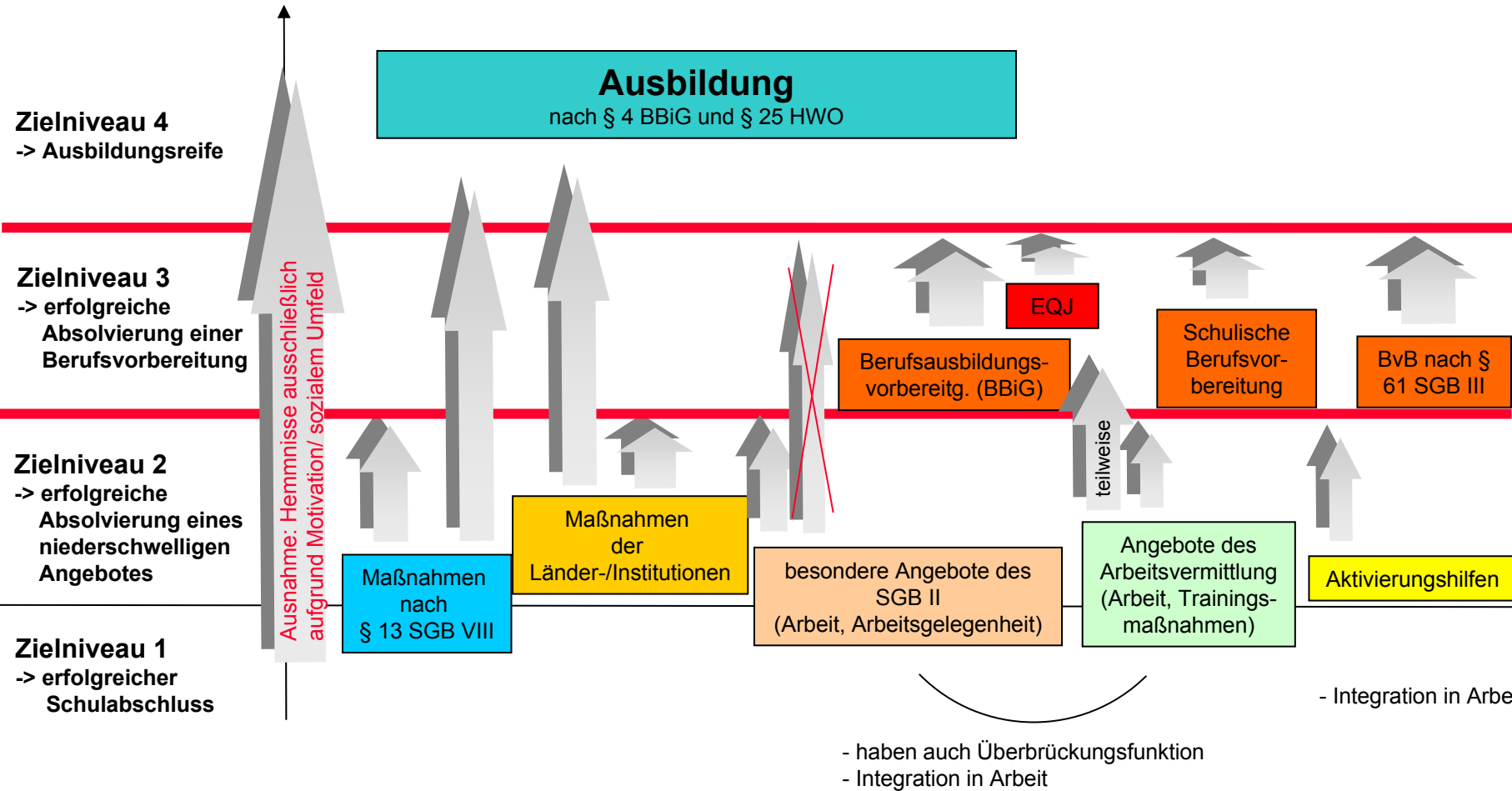
Berufsvorbereitungen

niederschwellige Angebote im Rahmen des SGB II
(Arbeit, Arbeitsgelegenheit...)

Angebote der Arbeitsvermittlung
(Arbeit, Trainingsmaßnahmen...)

Schulabgang

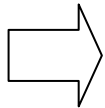
Schwellenübergang (2) - Zielsetzung von verschiedenen Angeboten



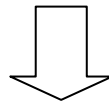
Schule

Handlungsfelder (1)

Konsequenzen der Aktivierungshilfen für das SGB III:



- > „Förderlücke“ durch die Finanzierungsbeitragung der BA von maximal 50 % der Maßnahmenkosten und dem Fördervorrang des SGB III vor dem SGB VIII
- > in der Regel sollte die Finanzierungslücke durch die Jugendberufshilfe geschlossen werden
(Aktivierungshilfe - Bindeglied zwischen Jugendberufshilfe und BvB)
- > größter Teil der Jugendlichen sind dem SGB II Klientel zu zuordnen, damit keine Finanzierungsmöglichkeit für SGB II- Jugendliche
- > bezieht sich nur auf eine **geringe Anzahl von Jugendlichen** (die dem SGB III zugeordnet sind und nicht bei AA gemeldet sind)



im Rahmen der gesetzlichen Handlungsmöglichkeit:

- > Neudefinition der federführenden Einrichtung der Aktivierungshilfen außerhalb des SGB III
- > Übernahme der Maßnahmekosten bis zu 50 % im Einzelfall

im Rahmen der Handlungsmöglichkeit der BA:

- > siehe Handlungsfelder (SGB III)

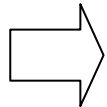
Handlungsfelder (2)

derzeitige Handlungsmöglichkeiten der BA (SGB III):

-> gesetzlicher Auftrag der BA:

Integration in Ausbildung , Arbeit und Qualifizierung

-> alle Angebote der Agentur müssen so ausgerichtet sein, dass sie der Integration und der nachhaltigen Integration gerecht werden



-> konsequente Zuweisungspraxis entsprechend der gesetzlichen Regelungen

-> Verweis auf alternative niederschwellige Angebote anderer Akteure außerhalb des SGB III

-> solide Bedarfsplanung von BvB's durch Agentur

-> zahlenmäßige Festschreibung des „nicht“ zu bedienenden Personenkreises durch BvB für die Bedarfsplanung von niederschweligen Angeboten in der Region (einschl. Aktivierungshilfen)

-> rechtzeitiger Abstimmungsprozess auf regionaler Ebene zwischen Agentur; Trägern der Grundsicherung, Schulämtern und Jugendberufshilfe

-> Einrichtung von Aktivierungsmaßnahmen, die dem gesetzlichen Auftrag entsprechen (tatsächliche Berücksichtigung der Fähigkeiten und des Entwicklungsstandes der Jugendlichen -> § 13 (2) SGB VIII)